

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Bürgerbeteiligung, Recht, Beteiligungsmanagement, E-Government
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 003 - Bürgeramt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.05.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0384/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.06.2016	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
04.07.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bildung der Kreiswahlausschüsse für die Landtagswahl am 14. Mai 2017		

Grund der Vorlage

Bildung der Kreiswahlausschüsse gemäß § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes NRW (LWahlG)

Beschlussvorschlag

- I. Als Beisitzer/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise **31 Wuppertal I** und **32 Wuppertal II** werden gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Als persönliche Stellvertreter/innen der genannten Beisitzer/innen werden gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

II. Als Beisitzer/innen für den Kreiswahlausschuss des grenzüberschreitenden Landtagswahlkreises **33 Wuppertal III – Solingen II** werden als Beisitzer/innen der kreisfreien Stadt Wuppertal gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Als persönliche Stellvertreter/innen der genannten Beisitzer/innen werden gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Das Gebiet der Stadt Wuppertal ist zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 von der Wahlkreiseinteilung wie folgt berührt:

- I. Landtagswahlkreise **31 Wuppertal I** und **32 Wuppertal II** ausschließlich im Stadtgebiet,
- II. Landtagswahlkreis **33 Wuppertal III – Solingen II** grenzüberschreitend mit der Stadt Solingen.

Zu I.

Für die unter I. benannten Wahlkreise können ein gemeinsamer Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss bestellt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz – LWahlG).

Als gemeinsamer Kreiswahlleiter ist Herr Stadtdirektor Dr. Slawig, als Stellvertreter Herr Beigeordneter Dr. Kühn durch die Bezirksregierung Düsseldorf ernannt worden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 LWahlG).

Für den gemeinsamen Kreiswahlausschuss – er besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und einer festen Anzahl von sechs Beisitzerinnen/Beisitzern – sind vom Rat der Stadt Wuppertal nunmehr diese sechs Mitglieder zu wählen; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. (§ 10 Abs. 3 LWahlG). Für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen (§ 3 Abs. 1 LWahlG).

Zu II.

Der grenzüberschreitende Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II wird gemäß Rotationsverfahren zur Landtagswahl 2017 von der Stadt Solingen betreut.

Als Kreiswahlleiter ist Herr Oberbürgermeister Kurzbach, als Stellvertreter Herr Erster Beigeordneter Hoferichter ernannt worden.

Herr Oberbürgermeister Kurzbach hat - analog zu vergangenen Landtagswahlen - vorgeschlagen, den Kreiswahlausschuss unter Berücksichtigung des bevölkerungsmäßigen Anteils des Wuppertaler bzw. Solinger Stadtgebiets nach mathematischem Proporz mit fünf vom Wuppertaler Stadtrat und einem

vom Solinger Stadtrat gewählten Beisitzerinnen/Beisitzern zu besetzen (§ 4 Abs. 3 Landeswahlordnung - LWahlO).

Durch den Rat der Stadt Solingen wurde RM Herr Sebastian Haug (CDU) als Beisitzer und RM Herr Dr. Hans-Joachim Müller-Stöver (SPD) als Stellvertreter für den zu bildenden Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 33 Wuppertal III – Solingen II gewählt.

Folglich sind durch den Rat der Stadt Wuppertal fünf Beisitzerinnen/Beisitzer sowie deren Stellvertreter/innen zu wählen.

Die Wahlausschuss-Sitze sind auf die Parteien und Wählergruppen im Verhältnis der im Wahlkreis zur Wahl des Rates am 25. Mai 2014 abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (§ 4 Abs. 2 LWahlO). Ergänzend zu den Vorschriften des LWahlG und der LWahlO finden auf den Kreiswahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung (§ 10 Abs. 3 letzter Satz LWahlG). Demnach ergibt sich folgende Verteilung:

Gemeinsamer Wahlkreis 31 und 32

CDU	2 Sitze
SPD	2 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
DIE LINKE	1 Sitz

Wahlkreis 33 – Wuppertaler Sitzanteil

CDU	2 Sitze
SPD	2 Sitze
GRÜNE	1 Sitz

Neben Ratsmitgliedern können auch andere zum Rat wählbare sachkundige Bürger/innen gewählt werden; ihre Anzahl darf die der Ratsmitglieder im Kreiswahlausschuss nicht erreichen.

Hinweis:

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl hat die folgenden Aufgaben (§ 10 Abs. 4 LWahlG):

1. Entscheidung über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren der Kreiswahlvorschläge,
2. Beschlussfassung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge,
3. Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse in den Wahlkreisen.